

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 791 vom 4. August 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_791

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 791 du 4 août 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 791 del 4 agosto 2016

Regeste

Verfügung vom 4. August 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 4. August 2016 (AB 142). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente und in diesem Zusammenhang die Vollständigkeit der Sachverhaltsabklärung.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Aug. 2017, IV/16/791, Seite 7
Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE
140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99). 2.4 Wurde eine Rente wegen eines fehlenden
oder zu geringen Invaliditätsgrades bereits einmal verweigert, so wird eine neue
Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich der Grad
der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2
und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR
831.201]). Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell
abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft
gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat
demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG
vorzugehen (SVR 2011 IV Nr. 2 S. 8 E. 3.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit
Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie
das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte
Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende Invalidität zu bejahen, und
hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht
auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117 E. 2.1). Ob
eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen
eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanschuldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach
Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten
materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur
Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77;
AHI 1999 S. 84 E. 1b). 3. Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanschuldung (AB 89)
eingetreten und hat den Leistungsanspruch materiell geprüft. Die Eintretensfrage ist vom
Gericht deshalb nicht zu beurteilen (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). Indes ist zu prüfen, ob
eine für den Leistungsanspruch potentiell relevante Veränderung in den tatsächlichen
Verhältnissen eingetreten ist, wobei der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Aug. 2017, IV/16/791, Seite 8
Sachverhalt im Zeitpunkt der mit Urteil vom 25. Juni 2010 (AB 84) bestätigten
anspruchsverneinenden Verfügung vom 26. Juni 2009 (AB 69) mit demjenigen im
Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 4. August 2016 (AB 142) zu vergleichen ist
(E. 2.4 hiervor). 3.1 Im Vorfeld der gerichtlich bestätigten Verfügung vom 26. Juni 2009
(AB 69, 84) wurde die Beschwerdeführerin in der Begutachtungsstelle D. _____
(MEDAS) polydisziplinär untersucht. In der entsprechenden Expertise vom 8. Februar 2008
(AB 36/3) wurde Folgendes erwähnt: Hauptdiagnosen (mit Einfluss auf die
Arbeitsfähigkeit) - Rezidivierende depressive Störung, zurzeit leichtgradige Episode -
Histrionische Persönlichkeit - Status nach Verkehrsunfall 15.04.2006 mit • Comotio
cerebri • HWS-Distorsion • Abrissfrakturen LWK2 bis LWK4 rechts, Kompressionsfraktur
BWK11, Deckplattenimpaktionsfraktur BWK12 Nebendiagnosen (ohne Einfluss auf die
Arbeitsfähigkeit) - Muskuläre Dysbalance im Schultergürtelbereich - Ansatzdiniotische
Beschwerden am Beckenkamm medial rechts - Chronischer Nikotinabusus Aus somatischer
Sicht seien die Unfallfolgen resp. die Frakturen im Bereich der Wirbelsäule als geheilt zu
betrachten. Es hätten zudem weder Folgen der HWS-Distorsion noch klinische Folgen der
comotio cerebri festgestellt werden können. Seit etwa Oktober 2006 bestehe wieder eine
normale Arbeitsfähigkeit (S. 23). Aus psychiatrischer Sicht sei eine posttraumatische
Belastungsstörung nicht zu diagnostizieren. Die Explorandin habe schon vor dem Unfall,
etwa seit 1995 unter rezidivierenden depressiven Störungen gelitten; der Verkehrsunfall

habe zu einer weiteren Verschlimmerung der depressiven Störung geführt. Auch sei es zu einer gewissen Dekompensation der histrionischen Persönlichkeit gekommen (S. 23). Insgesamt sei die Arbeitsfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als zu 40% eingeschränkt zu schätzen (S. 24).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Aug. 2017, IV/16/791, Seite 9 In VGE IV/2009/850 (AB 84) gelangte das Gericht zum Schluss, dass der Expertise vom 8. Februar 2008 (AB 36/3) voller Beweiswert zukommt bzw. von einer 60%-igen Restarbeitsfähigkeit auszugehen ist (E. 6.2.3 und E. 8.2). 3.2 Den im Rahmen der Neuanmeldung eingereichten medizinischen Unterlagen ist im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen: 3.2.1 Dr. med. E._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, gab im Verlaufsbericht vom 12. Juni 2014 (AB 98/1) an, seit der Verfügung vom 26. Juni 2009 sei bis zum jetzigen Zeitpunkt „keine signifikante Veränderung“ erzielt worden. Er nannte folgende Diagnosen: Anhaltende mittel- bis schwergradig depressive Störung i.R. einer rezidivierenden depressiven Störung, andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung, chronisches Schmerzsyndrom mit psychischen und somatischen Faktoren (ICD-10 F33.2, F62.0, F45.41). Es finde eine supportive Einzel- psychotherapie, Behandlung mit Psychopharmaka sowie flankierend eine verhaltenstherapeutisch orientierte delegierte Psychotherapie im zweimonatlichen Rhythmus statt. Aus psychiatrischer Sicht bestehe nach wie vor eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit in allen Tätigkeiten. 3.2.2 Im Bericht vom 10. Dezember 2014 (AB 123.2/17) des Spitals F._____, wurden folgende Diagnosen aufgeführt:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Aug. 2017, IV/16/791, Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.